

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 20

Artikel: Die Schulordnung des Kantons Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250905>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schulordnung des Kantons Aargau.

Eine solche vorgeschriebene Ordnung hat allerdings ihre unverkennbaren Vortheile; besonders wenn sie von Behörden ausgeht, deckt sie den Lehrer, der Ordnung liebt, vor mancher Unbill, betreffend der Disziplin. Allein ich gestehe es offen, jene Vorschriften gehen im Einzelnen wohl weit, sie ziehen eine so stabile Schnur um die Schule und ihre Lehrer, daß ohne Zweifel wird darüber gehauen werden. Wenigstens im Bernbiet würden sich an einer so engen Vorschrift sehr viele Punkte finden, die gar nicht passen. Freilich mag im Kulturstaate Aargau gar Manches angehen und passen, das im Bernbiet nie passen wird. Dessen ungeachtet aber muß ich finden, es möchte selbst d'runter nicht ganz so sein, daß jede Regel so haarscharf befolgt werden wird. Befohlen ist bald viel, aber nicht so bald gehorcht und durchgeführt. Uebrigens scheint es drunter doch nicht so ganz gut auszusehen, daß solche in Spezialitäten wohl zu weit gehende Vorschriften nöthig sind. Ich meinerseits müßte es als Armuthszeugniß für mein Verfahren in der Schuldisziplin ansehen, wenn solche kleinliche Vorschriften mich beglücken würden. So lange wenigstens in jeder Ausschreibung heize und wüste und wüste und heize als stereotyper Artikel figurirt, wische ich selber oder die Meinigen. Es ist aber mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, unsre bernische Direktion der Erziehung werde nicht so sehr eilen mit dergleichen Anordnungen, oder wenigstens noch vorher verordnen, daß es möglich werde immer in ganzen Kleidern, reinlich und wie anständig in der Schule zu erscheinen. Die Rasenstücke vor dem Schulhause weiden meine Ziegen, um das Haus herum, so wie drinnen sieht es ein wenig altväterisch aus. Dies ist leicht zu begreifen, wenn die Stammhütte Anno 1789 erbaut, gegen Mittag Anno 1822 und gegen Mitternacht Anno 1834 angehängt worden und noch jetzt in jeder Beziehung als Invalid erklärt ist. Dessenungeachtet geht's ohne dergleichen minutöse Vorschriften ziemlich vom Leder, d. h. wird auch was gelernt, das sie brauchen können wann und wo sie wollen, zunächst in Haus und Feld und im Berufsleben.

Die aargauische Schulordnung setzt überdies gar viel voraus, daß dies und jenes zu geschehen habe, was vielleicht kaum zur Hälfte möglich ist. So hätte der Lehrer, wenn er sich buchstäblich daran halten wollte nicht einmal Zeit zum Essen, Schlafen und Studiren. Vor lauter Polizeiauflicht kommt er ja nie zu sich selber um zu wissen wo er ist. Uebrigens kann ich nicht begreifen, wie man einer Schule so eine Art Zwangsjacke anlegen kann, in welcher sie dann freudig arbeiten und lernen soll. Es muß drunter im Musterstaate gewiß nicht so ganz heimelig sein, daß so detaillierte Vorschriften und Regeln nöthig sind. So steht's doch bei uns Gott Lob noch nicht, oder unsre Behörden trauen uns Besseres zu. So muß es kommen, daß es geschieht, wer eine Schule im Aargau kennt, kennt sie Alle. Ein bernischer Schulmann machte einmal eine Excursion in den Kanton Zürich und besuchte dort einzelne Schulen. Es muß

ihm dort das Maschinenwesen nicht sehr zugesagt haben, denn er sagte seither, daß wer eine zürcherische Schule gesehen, sie alle gesehen habe, es herrsche der gleiche Maschinengeist. Mir scheint nun doch wirklich, man könne das Regieren auch zu weit treiben. Mich wundert nur, daß der Befehl des französischen Unterrichtsministers — die Stunden in Uniform zu geben — hier nicht aufgenommen ist! So eine eigene Schulmeisteruniform — und wenn es auch ein obrigkeitlicher Kapuzinerrock wäre — müßte gewiß imponiren und den Schülern einen ungeheuren Respekt einflößen, vor der Würde eines Herrn Schullehrers. Der Buchstabe tödtet, der Geist macht lebendig, sagt unser oberste Meister, und ganz mit vollem Recht; auch hier gilt dieses Wort, und zwar sehr schlagend da, wo pedantische Formen Alles in Allem sind. Je weniger Formen für die liebe Jugend, je freier und freudiger sie sich entwickelt. In der Hand des von acht christlicher Liebe entflammten Lehrers, der aus Liebe zu ihnen sich hingibt, mit ihnen lebt, ist, trinkt, arbeitet, sich freut und mit ihnen leidet, wächst die Jugend empor wie die Epheurebe am starken Baume empor sich windet. Da braucht's kein Spezialreglement, das Leben selbst ist Reglement genug, besonders wenn die Devise voran steht: „Daran wird Jedermann erkennen, daß ihr meine Jünger seid, so ihr Liebe untereinander habt.“ Gottlob, bis dahin haben unsre Behörden so viel Zutrauen zu uns, daß wir mit dergleichen Verordnungen verschont geblieben sind, und wir geben uns der angenehmen Hoffnung hin, unsre Schulen seien so akkreditirt, daß man nicht nöthig finden werde, sie und die Lehrer so zu reglementiren wie im Aargau drunter.

Schlußrede bei der Schulprüfung zu Niedergerlaßingen,
(Solothurn) gehalten von der Schülerin Ursula Heri,
am 7. April 1857.

Hochwürdiger Herr Schulinspektor!

Verehrteste Schulfreunde!

Liebe Mitschüler!

So wäre nun die Prüfung beendigt und mit der Prüfung schließt wieder ein Schuljahr. Der Schluß dieses Schuljahres geht mir aber näher, als alle die vorherigen, denn mit dem Schluß dieses Schuljahres geht auch meine Schulzeit zu Ende, und eben das veranlaßt mich, einige Worte an Sie, Verehrteste zu sprechen. —

Sieben Jahre ist's, seit ich zum ersten Male diese geheiligte Halle, das Schulzimmer, betrat, sieben Jahre ist's, seit meine Eltern mich der geistigen Obhut und Pflege dieses unseres geliebten Lehrers anvertraut. Liebreich hat er mich aufgenommen, sorgfältig hat er meinen Geist gepflegt, hat Saamen in meinen Kopf und mein Herz gesät, der, so Gott will, aufgehen und würdige